

# Kreis Blatt



für den

## Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerburg.

Postcheckkonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Fernsprechnummer 28.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 50 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von D. Raesberger in Westerburg.

No. 52.

Dienstag, den 1. Mai 1917.

33. Jahrgang.

## Sonder-Ausgabe.

### Bekanntmachung

Nr. H. I. 1856/3. 17. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz.

Vom 1. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684\*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), unterjagt werden.

§ 1.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) der Meldepflicht.

§ 2.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an gefälltem Nadelrundholz mit einer Rospstärke von 10 Zentimeter aufwärts.

§ 3.

#### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Waldeigentümer und Waldbnutzungsberechtigte, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ist;
2. Sägewerksbesitzer, Holzhändler und sonstige Personen bezüglich des Holzes, das ihnen gehört oder von ihnen erhalten und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig, wo es lagert.

Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

§ 4.

#### Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können die verschwiegenen, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräher Straße 100 a, zu erstatten.

§ 5.

#### Art der Meldung.

Die Meldungen haben nach Kubikmetern (Festmetern) auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräher Straße 100 a, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände  
a) als Händler vertreibt,  
b) im Sägewerk einschneidet,  
c) Waldeigentümer oder Waldbnutzungsberechtigter ist;
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf den Meldescheinen unter „II.“ gewünschten „Angaben“ wird im eigenen Interesse des Meldenden ersucht.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Nadelrundholz-Meldeschein“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie), ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräher Straße 100 a zu richten.

§ 7.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

Die Herren Bürgermeister derjenigen Orte, die Gemeindegewaldungen besitzen, werden auf vorstehende Bekanntmachung besonders hingewiesen.

Westerburg, den 1. Mai 1917.

Der Landrat.

#### Bekanntmachung.

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130).

Vom 19. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) wird hiermit folgendes bestimmt:

#### 1. Allgemeines.

§ 1 Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, insbesondere darf zu ihrer Bezeichnung im gewerblichen Verkehre das Wort „Seife“ oder eine das Wort „Seife“ enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.



§ 2 Zur Bezeichnung von wasserlöslichen Salzen jeder Art ohne Rücksicht darauf, ob diese mit Soda vermischt sind oder nicht, darf im gewerblichen Verkehr das Wort „Soda“ oder eine das Wort „Soda“ enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

Die Vorschrift findet auf laustische Soda, kalzinierte Soda sowie auf Kristall- und Feinsoda, welche bis zu vom Hundert Glaubersalz enthalten dürfen, keine Anwendung. Desgleichen bleibt für Gemische, die lediglich aus kalziniertem Soda und Wasserglaslösung bestehen, die übliche Bezeichnung „Weichsoda“ gestattet.

§ 3 Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art, die unter Verwendung vom Alnatron (laustischer Soda) kalziniertem Soda, Kristall- und Feinsoda hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Einhaltung der von diesen festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

## II. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser unlöslichen oder schwer löslichen Stoffen.

§ 4 Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die aus in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen ohne andere Beimischung hergestellt sind, dürfen nur frei von grobkörnigen Bestandteilen, gepreßt in länglichen, ovalen oder kugelförmigen Stücken bis zum Höchstgewichte von 250 Gramm oder in Pulverform in Packungen mit 500 oder 1000 Gramm angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Jedes Stück oder, wenn die Ware in einer Packung abgegeben wird, die Packung muß in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers;
2. a) bei Waren in Stückform das Wort „Tonwaschmittel“, b) bei Waren in Pulverform das Wort „Tonpulver“;
3. den Kleinverkaufspreis;
4. bei Waren in Packungen den Zeitpunkt der Fällung nach Monat und Jahr.

Anderer Aufschriften auf den Stücken oder der Packung sowie die Verpackung von Anpreisungen sind verboten.

§ 5 Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

- a) für Tonwaschmittel 1 Pfennig für je 25 Gramm,
- b) für Tonpulver 25 Pfennig für 1 Kilogramm, 13 Pfennig für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 12. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 6 Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die unter Verwendung von in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen in Verbindung mit anderen Beimischungen hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift findet auf Erzeugnisse, die ausschließlich Scheuerzwecken zu dienen bestimmt sind, keine Anwendung, falls die Stücke oder die Packungen in auffällender Form die Aufschrift „Nur für Scheuerzwecke“ tragen.

## III. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser löslichen Stoffen.

§ 7 Bei fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln in Pulverform, die aus wasserlöslichen Stoffen ohne Beimischung von wasserunlöslichen Stoffen hergestellt sind, darf der Gehalt an Soda 50 vom Hundert, die Gesamtsalinität, berechnet auf Soda, 60 vom Hundert, der Gehalt an anderen wasserlöslichen Salzen als Füllmittel 25 vom Hundert des Gewichts des Fertigerzeugnisses nicht überschreiten.

§ 8 Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packungen oder lose erfolgt, für 1 Kilogramm 0,60 Mark nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 9 Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Stück-, Tabletten-, Pasten-, Schmier- oder Gallertform, die ausschließlich Stoffe enthalten, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

## IV. Ausnahmen.

§ 10 Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette kann auf Antrag

1. für Erzeugnisse, die ausschließlich Scheuerzwecken zu dienen bestimmt sind, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9 oder den von dem Kriegsausschuß gemäß §§ 3, 6, 9 festgesetzten Bedingungen zuwiderhandeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
2. für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, Ausnahmen von den Vorschriften von den §§ 7, 8 zulassen.

## V. Strafbestimmungen

§ 11 Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Strafe bis zehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9 oder den von dem Kriegsausschuß gemäß §§ 3, 6, 9 festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12 Die Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend führungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1131).

Berlin, den 19. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Verkaufsstellen für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel ersuche ich besonders auf vorstehende Bekanntmachung hinzuweisen.

Westerburg, den 26. April.

Der Landrat

## Verordnung

über Eier. Vom 24. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmagnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

### Artikel 1.

Die Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird, wie folgt, geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 17 erhält folgenden Abs. 2:

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Trotz wiederholter Belehrung gehen immer wieder Anträge auf Bewilligung von Brotzulagen für Schwerarbeiter hier ein. Derartige Anträge sind bei den Herren Bürgermeistern unter Beifügung der Bescheinigung des Arbeitgebers über die Art der Beschäftigung zu stellen und von diesem mit Begutachtung und der Angabe ob der Antragsteller Selbstversorger ist einzureichen.

Westerburg, den 2. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamts

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr. die Anzeigepflicht bei übertragbaren Krankheiten. Es ist wiederholt beobachtet worden, daß bei ansteckenden Krankheiten nicht in der vorgeschriebenen Weise verfahren wird. Außer Hinweis auf meine Verfügung vom 19. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 101, die ich zur genaueren Beachtung nochmals Erinnerung bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß die Weiterleitung der Meldung an den Herrn Kreisarzt in Limburg stets ungesäumt zu erfolgen hat und zugleich eine Abschrift der Meldung einzureichen ist. Nach Beendigung der Krankheiten hat Desinfektion stattzufinden; diese ist dem Herrn Desinfektor Hrn. Westerburg zu beantragen, der den Kreis Westerburg zuständig ist.

Westerburg, den 1. Mai 1917.

Der Landrat

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden. Betr.: Abschluß der Bücher der Gemeindevorstände.

An die Erledigung meiner Verfügung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 36) wird wiederholt erinnert. Die Erledigung erwarte ich bestimmt bis zum 10. ds. Mts.

Westerburg, den 1. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamts

Unter dem Rindbestande des Karl Stein in Derschen Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ueber das Gefährliche die Sperre verhängt worden.

Altenkirchen, den 26. April 1917.

Der Landrat

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Ihnen unmittelbar zugegangenen Flugblätter, Postkarten betr. Goldankauf ersuche ich in geeigneter Weise zu verwenden für die Goldabgabe zu benützen.

Westerburg, den 2. Mai 1917.

Der Landrat